



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 4 / 197. Jahrgang / 2016

Amtssigniert. SID2016011113777
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Kundgemacht am 27. Jänner 2016

Amtlicher Teil

Nr. 76 Stellenausschreibung, Besetzung der Planstelle einer Amtsärztin/eines Amtsarztes bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Nr. 77 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Mikrobiologin/als Mikrobiologen beim Abfallbeseitigungsverband Westtirol

Nr. 78 Verordnung der Landesregierung vom 21. Jänner 2016 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Kitzbüheler Alpen, St. Johann in Tirol, Oberndorf, Kirchdorf und Erpfendorf

Nr. 79 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 80 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 81 Kundmachung über die Auflegung eines Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Reutte und Umgebung erlassen wird

Nr. 82 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung, mit der das Raumordnungsprogramm für Golfplätze geändert wird

Nr. 83 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Nr. 84 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfungstermine für die Jungjägerprüfung bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Nr. 85 Offenes Verfahren: Unterhalts-, Grund- und Sonderreinigung für den KIGA St. Nikolaus in Innsbruck

Nr. 86 Berichtigung eines Verhandlungsverfahren: Generalunternehmervertrag der Seilbahntechnik für den Neubau der Patscherkofelbahn

Nr. 87 Verhandlungsverfahren: Örtliche Bauaufsicht, Baustellenkoordinator und Bauverantwortlicher für die Erweiterung und Funktionssanierung bei der Medizinischen Universität in Innsbruck

Nr. 88 Direktvergabe: Zu- und Umbau des Kindergartengebäudes in St. Anton am Arlberg

Nr. 89 Direktvergabe: HSL-Installationen für das Bundesamtsgebäude Kitzbühel, Wagnerstraße 17

Nr. 90 Aufruf zum Wettbewerb: Rohrbauarbeiten im Zuge von Sanierungsmaßnahmen bei Hochdruck-Gas-schieberstationen für die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

GERICHTSEDIKTE

Bestellung einer Legalisators in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Bestellung einer Legalisators in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Weer

Bestellung einer Legalisators in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Kolsassberg

MITTEILUNG

Verbraucherpreisindex für den Monat Dezember 2015

Nr. 76 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70/2016/11

STELLENAUSSCHREIBUNG Besetzung der Planstelle einer Amtsärztin/eines Amtsarztes

Bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein ist die Planstelle einer Amtsärztin/eines Amtsarztes der Modellfunktion Ärztliche Experten 2 mit sofortiger Wirkung zu besetzen.

Die Besetzung kann in Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigung erfolgen. Das Mindestentgelt beträgt bei einem Beschäftigungsmaß von 40 Wochenstunden € 3.828,40 brutto/Monat.

Der Aufgabenbereich umfasst:

Der Aufgabenbereich im Öffentlichen Gesundheitsdienst orientiert sich an der kollektiven Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung und umfasst unter anderem Impfungen, Bera-

tungstätigkeit und Interventionsepidemiologie – Seuchenbekämpfung und medizinisch-fachliche Aufsichtstätigkeiten. Eine weitere zentrale Aufgabe ist die gutachterliche Tätigkeit für die Behörden in (Berufungs-)Verfahren betreffend Gewerbebetriebe, Fahrtauglichkeit, Rehabilitationsmaßnahmen, umweltmedizinische Fragestellungen, Substitution usw.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- abgeschlossenes Medizinstudium und ius practicandi als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin,
- Physikatsprüfung (kann nachgeholt werden),
- Interesse für Gesundheitsförderung, Vorsorge- und Sozialmedizin,
- Verständnis für juristische und technische Aspekte,

- Interesse für Verwaltungsarbeit und Management,
- Konfliktlösungskompetenz und Teamfähigkeit,
- klare Ausdrucksweise in Wort und Schrift,
- Führerschein der Klasse B.

Bewerbungen sind bis spätestens 18. Februar 2016 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, (wenn möglich per E-Mail an organisation.personal@tirol.gv.at) unter Angabe der Aktenzahl OrgP-70/2016/11 einzubringen.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 20. Jänner 2016

Für die Landesregierung: Dr. Pezzi

Nr. 77 • Abfallbeseitigungsverband Westtirol

STELLENAUSSCHREIBUNG Besetzung einer Stelle als Mikrobiologin/als Mikrobiologen

Beim Abfallbeseitigungsverband Westtirol gelangt mit Wirkung zum 1. Jänner 2017 die Stelle einer Mikrobiologin/eines Mikrobiologen in Vollzeit (40 Wochenstunden) neu zur Besetzung. Um für die Nachfolgerin/den Nachfolger eine gewisse Zeit der Einarbeitung zu ermöglichen, ist ein Eintrittsdatum zum 1. September 2016 vorgesehen.

Die Einstufung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, G-VBG 2012, LGBl. Nr. 119/2011 in der jeweils geltenden Fassung, Entlohnungsgruppe a.

Das Mindestentgelt beträgt brutto € 2.577,50 monatlich. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das angeführte Mindestentgelt aufgrund von gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöht.

Beim ABV Westtirol handelt es um einen aus 53 Gemeinden des Bezirkes Imst und Landeck bestehenden Gemeindeverband. Der ABV Westtirol unterhält an seinen beiden Standorten in Roppen zwei ehemalige Restmülldeponien. Weiters werden aktiv noch eine Baurestmassendeponie sowie eine Massenabfalldeponie betrieben. Zudem verfügt der ABV Westtirol über eine Müllverladestation für Siedlungsabfälle sowie eine moderne Biogas- und Kompostierungsanlage zur Behandlung von Bioabfällen.

Der Aufgabenbereich der Mikrobiologin/des Mikrobiologen ergibt sich aus dem laufenden Vollzug von Bescheidauflagen bzw. Abfallgesetzen. Dazu zählen:

- Dokumentation der Arbeitsprozesse in den einzelnen Betriebsanlagen (z. B. Betriebsbücher Deponie und Biogasanlage),
- Erstellung von Jahresberichten sowie Schriftverkehr mit den Behörden,
- Vornahme von Analysen und Untersuchungen sowie die Aufbereitung der Ergebnisse im Rahmen der Eigenüberwachung der Betriebsanlagen,
- Plausibilitätsprüfung von Fremdanalysen,
- Koordinierung und Schulung der Abfallberater.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Abschluss eines einschlägigen Hochschul- oder FH-Studiums,
- gute EDV-Kenntnisse,
- Bereitschaft zur beruflichen Weiterbildung,
- große Einsatzfreude, positive Ausstrahlung und Kommunikation, Teamorientierung,

- bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- oder Wehersatzdienst.

Gemäß § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Ihre aussagekräftige Bewerbung ist mit den üblichen Unterlagen bis spätestens Freitag, den 18. März 2016, 12 Uhr, in der Geschäftsstelle des ABV Westtirol in der Bezirkshauptmannschaft Imst, Stadtplatz 1, 6460 Imst, einzubringen oder bis zu diesem Zeitpunkt an die E-Mail-Adresse bh.imst@tirol.gv.at zu übermitteln.

Imst, 20. Jänner 2016

Der Verbandsobmann: Dr. Raimund Waldner

Nr. 78 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ilc-17.4340/156-2016

VERORDNUNG der Landesregierung vom 21. Jänner 2016 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Kitzbüheler Alpen, St. Johann in Tirol, Oberndorf, Kirchdorf und Erpfendorf

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, wird nach Anhören der Gemeinden Kirchdorf in Tirol und Oberndorf in Tirol sowie der Marktgemeinde St. Johann in Tirol verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Kitzbüheler Alpen, St. Johann in Tirol, Oberndorf, Kirchdorf und Erpfendorf wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit € 2,20 festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 991/2010 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 79 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/104-2016

VERORDNUNG des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Brooklyn – Eine Liebe zwischen zwei Welten“ (112 Minuten);
„Rettet Raffi!“ (97 Minuten);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Creed – Rocky's Legacy“ (133 Minuten);
„Das brandneue Testament“ (115 Minuten);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Ride Along – Next Level Miami“ (102 Minuten);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Die 5. Welle“ (112 Minuten).

Innsbruck, 18. Jänner 2016

Für das Amt der Landesregierung: Kößler

Nr. 80 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT 2034

**KUNDMACHUNG
über das Erlöschen der
Befugnis eines Ziviltechnikers**

Gemäß § 17 Abs. 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, i. d. F. BGBl. I Nr. 9/2008, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis für das Fachgebiet Bauwesen des Herrn Dipl.-Ing. Hans Herbert Klein, wohnhaft in 6410 Telfs, Bärenweg 25, mit dem Kanzleisitz in Telfs, ist „durch den Verzicht auf die Befugnis“ gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, mit Wirkung vom 31. Dezember 2015, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vom 14. Jänner 2016, Zl. 91514/0022 I/3/2016, erloschen.

Innsbruck, 13. Jänner 2016

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Müller

Nr. 81 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-3-828/2/17-2015

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes
einer Verordnung der Landesregierung,
mit der ein Regionalprogramm betreffend
landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für Gemeinden
des Planungsverbandes Reutte und Umgebung
erlassen wird**

Strategische Umweltprüfung

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme wurde vom Land Tirol durch das Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, umgesetzt.

Im Sinne der Bestimmung des § 2 Abs. 1 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes ist dieses Gesetz unter anderem auf die Erlassung und die Änderung von Plänen und Programmen anzuwenden, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2015, ist bei der Erlassung von Raumordnungsprogrammen eine Umweltprüfung nach dem TUP durchzuführen.

Bisherige rechtliche Ausgangssituation:

Für Gemeinden des Planungsverbandes Reutte und Umgebung steht aktuell das Entwicklungsprogramm betreffend die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung in Geltung. Dieses wurde mit der Verordnung der Landesregierung am 22. Juli 1991 erlassen und trat nach Kundmachung im LGBl. Nr. 62/1991 in Kraft. Nach § 10 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 ist eine Überprüfung von Raumordnungsprogrammen nach zehn Jahren vorgesehen.

Ziel des Regionalprogrammes:

Im Interesse der Sicherung und der zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sollen die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Planungsverband Reutte und Umgebung erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft anzustreben.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Reutte und Umgebung werden aufgrund der erfolgten Evaluierung neu erlassen, die konkreten Abgrenzungen sind in insgesamt elf Teilplänen enthalten.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):

Der Entwurf der Verordnung liegt gemäß § 9 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 während zwei Monaten und zwar vom 4. Februar 2016 bis 31. März 2016 während der Arbeitsstunden beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung, 3. Stock, Zimmer 3-062, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005.

Der Umweltbericht liegt während der Arbeitsstunden ebenfalls beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung, 3. Stock, Zimmer 3-062, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, auf.

Der Entwurf der Verordnung samt maßgeblichen Unterlagen liegt weiters in den im Planungsgebiet liegenden Gemeinden zur allgemeinen Einsicht auf.

Zudem ist der Verordnungsentwurf samt Umwelt- und Erläuterungsbericht ab 4. Februar 2016 im Internet unter <https://www.tirol.gv.at/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertliche-raumordnung/raumordnungsprogramme> einzusehen.

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Innsbruck, 19. Jänner 2016

Für die Landesregierung: Mag. Waizer

Nr. 82 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-2-017/1/227-2016

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes
einer Verordnung der Landesregierung, mit der das
Raumordnungsprogramm für Golfplätze geändert wird
Strategische Umweltprüfung**

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Das Raumordnungsprogramm für Golfplätze 2009 ist für einen Zeitraum von zehn Jahren ausgelegt und ist zur Halbzeit eine Evaluierung durchzuführen. Das geltende Raumordnungsprogramm wurde daher in den Jahren 2014 und 2015 einer ausführlichen Evaluierung unter Einbindung interner und externer Stellen unterzogen.

Aufgrund des Ergebnisses der Evaluierung wurden mehrere Änderungen des geltenden Programmes ausgearbeitet. Das nunmehr fortzuschreibende Raumordnungsprogramm entspricht den Zielsetzungen des Raumordnungsplans Zukunftsraum Tirol 2011 und des Raumordnungsplans Raumverträgliche Tourismusentwicklung 2010.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):

Der Entwurf der Verordnung, die Erläuternden Bemerkungen und der Umweltbericht liegen gemäß § 10 Abs. 5 TROG 2011 i. V. m. § 6 Abs. 3 TUP während sechs Wochen und zwar

vom 1. Februar 2016 bis einschließlich 14. März 2016 während der Amtsstunden beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, 3. Stock, Zimmer 3-073, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Entwurf der Verordnung samt maßgeblichen Unterlagen liegt weiters in den im Planungsgebiet liegenden Gemeinden zur allgemeinen Einsicht auf.

Zudem ist der Verordnungsentwurf samt Umweltbericht und Erläuternden Bemerkungen ab 1. Februar 2016 im Internet unter <https://www.tirol.gv.at/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertliche-raumordnung/wmdueberoertlro/golf/> einzusehen.

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Innsbruck, 18. Jänner 2016

Für die Landesregierung: Mag. Waizer

Nr. 83 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-370/335

**KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Prüfung der Grundqualifikation
im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr**

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **8. März 2016** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **8. Februar 2016** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerbeamt, 6020 Innsbruck, Heiliggeiststraße 7–9, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerbeamt, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zi. 82 (Tel. 0512/508-2417 oder 2412), erhältlich.

Innsbruck, 20. Jänner 2016

Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 84 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • KU-JA.PRÜF-6/2-2016

**KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Prüfungstermine für die Jungjägerprüfung**

Gemäß § 28a Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. G. F. in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004,

LGBl. Nr. 118/2015, findet die jährlich abzuhaltende Jungjägerprüfung für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Kufstein an folgenden Terminen statt:

Samstag, 2. April 2016

(praktischer Teil/Schießprüfung und Handhabung der Waffe),

Montag, 4. April 2016, bis voraussichtlich

Mittwoch, 6. April 2016 (theoretische Prüfung).

Bewerber/Bewerberinnen um Zulassung zur Prüfung, die ihren Hauptwohnsitz im Bezirk Kufstein haben, werden eingeladen, ein schriftliches Ansuchen, aus welchem Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Beruf und Staatsangehörigkeit hervorgehen, unter Anschluss einer Kopie der Geburtsurkunde bzw. der Heiratsurkunde* (* nur wenn sich der Familienname aufgrund einer Eheschließung geändert hat) bis **spätestens Montag, den 29. Februar 2015**, bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Subreferat Landeswesen/Jagd und Fischerei, Altbau, Zimmer 206, einzubringen.

Personen, die in Österreich keinen Hauptwohnsitz haben, müssen zudem eine aktuelle Meldebestätigung vorlegen.

Die Bestätigung über die Teilnahme am Ausbildungslehrgang kann nachgereicht werden, muss aber spätestens beim praktischen Teil der Prüfung vorliegen (Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung).

Über die Zulassung zur Prüfung und die Festsetzung des Prüfungstermins werden die Prüfungswerber schriftlich verständigt.

Hinsichtlich des Umfangs des Prüfungsstoffes für die theoretische Prüfung wird auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 und hinsichtlich des praktischen Teils auf § 7 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 lit a und Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015, verwiesen.

Die erfolgreiche Ablegung der praktischen Schießprüfung ist Voraussetzung für die Ablegung des praktischen Teils der Handhabung von Jagdwaffen und des mündlichen Teils der Jagdprüfung.

Voraussichtliche Kosten und Gebühren:

Antragsgebühr € 14,30, Beilagen (z. B. Geburtsurkunde, Bestätigung über die Teilnahme am Ausbildungslehrgang ...) je € 3,90, Prüfungsgebühr € 50,-, Zeugnisgebühr € 14,30, Verwaltungsabgabe € 5,-.

Barauslagen (Schießstandmiete, Scheiben, Munition) € 19,50.

Kufstein, 20. Jänner 2016

Der Bezirkshauptmann: Dr. Platzgummer

Nr. 85 • Stadt Innsbruck

**OFFENES VERFAHREN/
DIENSTLEISTUNGS-AUFTRAG**

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Unterhalts-, Grund- und Sonderreinigung

Auftraggeber: Stadt Innsbruck, vertreten durch die Innsbrucker Immobilien Service GmbH.

Auftragsbezeichnung: Unterhalts-, Grund- und Sonderreinigung KIGA St. Nikolaus, Innstraße 97 in Innsbruck.

Beschreibung: Tägliche Unterhaltsreinigung und periodische Fenster- und Grundreinigung.

Erfüllungszeitraum: 11. Juni 2016 bis 7. Juli 2020.

Auskünfte und Unterlagen: <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=91>

Innsbruck, 22. Jänner 2016

Nr. 86 • Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH

**BERICHTIGUNG EINES
VERHANDLUNGSVERFAHREN**
mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb
Sektorenoberschwellenbereich
Neubau der Patscherkofelbahn

Ausschreibende Stelle: Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH, Bilgerstraße 24, 6080 Innsbruck-Igls.

Auftragsbezeichnung: Neubau Patscherkofelbahn – Generalunternehmervertrag Seilbahntechnik.

CPV-Codes: 45234000/45234210/45234200/34612200/45111000.

Berichtigung Alt: Optionen: Nein.

Neu: Optionen: Ja. Optional ausgeschrieben ist der Abbruch von bestehenden Seilbahn- und Liftanlagen. In concreto der Abbruch der Patscherkofel Pendelbahn, der Abbruch des 4 SBK OLEX und der Abbruch des Schleplifts Ochsenalp. Näheres kann dem Teilnahmeantrag entnommen werden.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 15. Jänner 2016.

.L-586767-6115.

Innsbruck, 15. Jänner 2016

Nr. 87 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH,
vertreten durch Unternehmensbereich Universitäten

VERHANDLUNGSVERFAHREN
Örtliche Bauaufsicht inkl. Haustechnik
Baustellenkoordinator gemäß BauKG
und Bauverantwortlicher
(GZI. 670037-0010-UBU/16)

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, vertreten durch Unternehmensbereich Universitäten, Kapuzinergasse 38, 6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: 6020 Innsbruck, Fritz-Pregl-Straße 3, Medizinische Universität Innsbruck, Erweiterung und Funktionalisierung.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG (www.big.at) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über auftrag.at, Maria-Jacobi-Gasse 1, Media Quarter Marx 3.3, 1030 Wien, möglich (E-Mail: big-bestellungen@auftrag.at, Telefon 01/20699-400).

Rückfragen sind von 8–12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Unternehmensbereich Schulen, Frau Bernadette Klingseisen, E-Mail: bernadette.klingseisen@big.at Tel. +43(0)50244-5709, zu richten.

Angebotsabgabe: 2. März 2016, 12 Uhr.

Angebotseröffnung: 2. März 2016, 12 Uhr.

Innsbruck, 18. Jänner 2016

Für die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Christian Volgger Ing. Bertram Knoflach

Nr. 88 • Gemeinde St. Anton am Arlberg

DIREKTVERGABE
mit vorheriger Bekanntmachung
Zu- und Umbau des Kindergartengebäudes
in St. Anton am Arlberg

Auftraggeber: Gemeinde St. Anton am Arlberg, Dorfstraße Nr. 46, 6580 St. Anton am Arlberg, Tel. 05446/2362-19, E-Mail: bauamt@st-anton.at

Beschreibung: Östlich des bestehenden Kindergartengebäudes soll ein Zubau in Holzbauweise zur Erweiterung der Kinderbetreuungseinrichtung „Toni“ erfolgen. Zudem sollen bestehende Räumlichkeiten umgebaut und saniert werden. Die Ausmaße des eingeschossigen Zubaus betragen 10,20 m. x 17,20 m.

Ort der Leistungserbringung: Gemeinde St. Anton am Arlberg, Auweg.

Ausführungszeitraum: April bis September 2016.

St. Anton am Arlberg, 20. Jänner 2016

Für die Gemeinde St. Anton am Arlberg: Bgm. Helmut Mall

Nr. 89 • ARE Austrian Real Estate GmbH

DIREKTVERGABE
mit vorheriger Bekanntmachung
HSL-Installationen
(GZI. IE70055-00001/T-0010/2015)

Auftraggeber: ARE Austrian Real Estate GmbH, 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, vertreten durch die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Objektmanagement Team Tirol, 6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Bauvorhaben: Austausch Filter für Wärmepumpe, Bundesamtsgebäude Kitzbühel, 6370 Kitzbühel, Wagnerstraße 17.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG (www.big.at) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über auftrag.at, Media Quarter Marx 3.3, Maria-Jacobi-Gasse 1, 1030 Wien, möglich E-Mail: big-bestellungen@auftrag.at, Tel. +43/1/20699-400.

Rückfragen sind von 8 bis 12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Objektmanagement Team Tirol, Frau Romana Zankl, E-Mail: romana.zankl@big.at, Tel. 050/244-5713, zu richten.

Ende der Angebotsfrist: 3. Februar 2016, 11 Uhr.

Innsbruck, 15. Jänner 2016

Für die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Dr. Gerald Lobgesang Dr. Wolfgang Rauth

Nr. 90 • TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

AUFRUF ZUM WETTBEWERB
Rohrbauarbeiten
im Zuge von Sanierungsmaßnahmen bei
Hochdruck-Gasschieberstationen

Auftraggeber: TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, 6020 Innsbruck, Salurner Straße 15.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Verfahren: Direktvergabe nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

Gegenstand/Leistungsumfang: Im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen an den Hochdruck-Gasschieberstationen SS01 Kufstein/Langkampfen, SS04 Wörgl/Anghath, SS06 Kundl, SS09 Münster und SS12 Vomp/Fiecht ist ein kompletter Austausch der Armaturengruppen durchzuführen. Der Betrieb der jeweiligen Schieberstation muss aufrechterhalten werden. Die Einbindearbeiten sind mittels Stoppel-Verfahren durchzu-

führen und es ist daher die Errichtung von Bypässen erforderlich. Die betroffenen Dimensionen reichen von DN100 bis DN400/PN70. Es erfolgt eine teilweise Materialbeistellung durch den Auftraggeber.

Erfüllungsort: Tiroler Unterland.

Teilvergabe: Eine Teilvergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungs-/Leistungszeitraum: Mai bis August 2016.

Anforderung der Ausschreibungsunterlagen: Voraussetzung für die Zusendung der Ausschreibungsunterlagen ist die Übermittlung

- einer Eigenerklärung gemäß § 231 Abs. 2 BVergG sowie
- die Schweißbetriebszulassung gemäß ÖNORM M 7812, Güteklasse 1 oder eines gleichwertigen Nachweises seines Herkunftslandes

durch den Interessenten an die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG per E-Mail an ausschreibung@tiwag.at bis spätestens einlangend Mittwoch, den 3. Februar 2016, 16 Uhr. Eigenerklärungen, welche nach diesem Zeitpunkt einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt. Die Ausschreibungsunterlagen werden an alle geeigneten Bewerber übermittelt.

Informationen: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Frau Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400.

Innsbruck, 22. Jänner 2015

Gerichtsedikt

Republik Österreich
Landesgericht Innsbruck
Der Präsident

KUNDMACHUNG

1 Jv 5132 - 5B/15 i

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vom 20. November 2015, 1 Jv 6989 - 5F/15 f, wurde unter gleichzeitiger Enthebung des bisherigen Legalisators Ernst Pirnbacher, Herr Ing. Martin Kraisser, Gemeindebediensteter, 6393 St. Ulrich a. P., Gries Nr. 10a, im Sinn des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 28. Dezember 2015

zum Legalisator in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee im Gerichtsbezirk Kitzbühel bestellt.

Innsbruck, 14. Jänner 2016

Der Präsident des Landesgerichtes:

i. V. Dr. Wolfgang Lorenzi eh.

Republik Österreich
Landesgericht Innsbruck
Der Präsident

KUNDMACHUNG

1 Jv 5294 - 5B/15 p

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vom 4. Dezember 2015, 1 Jv 7333 - 5F/15 v, wurde unter gleichzeitiger Enthebung des bisherigen Legalisators Christian Hochschwarzer, Herr Mag. Josef Haim, Bsc, Gemeindeamtsleiter, 6116 Weer, Dorfstraße 2, im Sinn des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 23. Dezember 2015 zum Legalisator in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Weer im Gerichtsbezirk Schwaz bestellt.

Innsbruck, 14. Jänner 2016

Der Präsident des Landesgerichtes:

i. V. Dr. Wolfgang Lorenzi eh.

Republik Österreich
Landesgericht Innsbruck
Der Präsident

KUNDMACHUNG

001 Jv 869 - 5B/16 d

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vom 7. Dezember 2015, 1 Jv 7407 - 5F/15 a, wurde unter gleichzeitiger Enthebung der bisherigen Legalisatorin Johanna Schweiger, Herr MMag. Alois Gruber, Angestellter, 6115 Kolsassberg, Hotterbichlweg 5, im Sinn des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 12. Jänner 2016 zum Legalisator in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Kolsassberg im Gerichtsbezirk Hall in Tirol bestellt.

Innsbruck, 22. Jänner 2016

Der Präsident des Landesgerichtes:

i. V. Dr. Wolfgang Lorenzi eh.

Mitteilung

Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Statistik

VERBRAUCHERPREISINDEX

Dezember 2015

Der Verbraucherpreisindex für Dezember 2015 beträgt:

HVPI 2005 ¹⁾

November 2015 (endgültig)	121,90
Dezember 2015 (vorläufig)	122,66

Index der Verbraucherpreise 2010

Basis: Durchschnitt 2010 = 100

November 2015 (endgültig)	111,0
Dezember 2015 (vorläufig)	111,4

Index der Verbraucherpreise 2005

Basis: Durchschnitt 2005 = 100

November 2015 (endgültig)	121,5
Dezember 2015 (vorläufig)	122,0

Index der Verbraucherpreise 2000

Basis: Durchschnitt 2000 = 100

November 2015 (endgültig)	134,4
Dezember 2015 (vorläufig)	134,9

Index der Verbraucherpreise 96

Basis: Durchschnitt 1996 = 100

November 2015 (endgültig)	141,4
Dezember 2015 (vorläufig)	141,9

Index der Verbraucherpreise 86

Basis: Durchschnitt 1986 = 100

November 2015 (endgültig)	184,9
Dezember 2015 (vorläufig)	185,6

Index der Verbraucherpreise 76

Basis: Durchschnitt 1976 = 100

November 2015 (endgültig)	287,5
Dezember 2015 (vorläufig)	288,5

Index der Verbraucherpreise 66

Basis: Durchschnitt 1966 = 100

November 2015 (endgültig)	504,5
Dezember 2015 (vorläufig)	506,3

Index der Verbraucherpreise I

Basis: Durchschnitt 1958 = 100

November 2015 (endgültig)	642,8
Dezember 2015 (vorläufig)	645,1

Index der Verbraucherpreise II

Basis: Durchschnitt 1958 = 100

November 2015 (endgültig)	644,9
Dezember 2015 (vorläufig)	647,2

¹⁾ HVPI 2005 = Harmonisierter Europäischer Verbraucherpreisindex/Maastricht-Kriterium.

Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Statistik, 6020 Innsbruck, Heiliggeiststraße 7–9, oder unter der Internet-Adresse <http://www.tirol.gv.at/statistik>
Innsbruck, 19. Jänner 2016

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck